

Az.: Gemeindewahlleiter

Rotenburg (Wümme), 26.11.2015

Beschlussvorlage Nr.: <u>0998/2011-2016</u>

Gremien	Datum	ТОР	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	10.12.2015			
Rat	10.12.2015			

Antrag FDP/WIR-AG: Verzicht auf Einteilung des Wahlgebietes in zwei Wahlbereiche zur Kommunalwahl am 11.09.2016.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt, den Antrag der FDP/WIR-AG abzulehnen und zur Kommunalwahl am 11.9.2016 das Wahlgebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) in zwei Wahlbereiche einzuteilen.

Begründung:

Gem. des Schnellbriefes KW 2016/02 der Landeswahlleiterin vom 17.8.2015 ist nach der Bekanntgabe der amtlichen Einwohnerzahl zum Stichtag 31.3.2015 auch zu bestimmen, wieviel Wahlbereiche im Wahlgebiet gebildet werden. Gem. § 7 Abs. 3 NKWG kann die Stadt Rotenburg (Wümme) bei mindestens 34 zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren, zwei Wahlbereiche bilden.

Das BVerwG hat in seinem Urteil (BVerwG 8 C 1.08 OVG 4 L 138/05) vom 22.10.2008 hervorgehoben, dass bei der Einteilung von Wahlbereichen der Grundsatz der Chancengleichheit der Wahlbewerber zu berücksichtigen ist. Die Landesgesetzgeber haben zwar in der Ausgestaltung des Wahlrechts bei der Einrichtung von Wahlbereichen eine 25 % Abweichungsklausel bei den in den Wahlbereichen vorhandenen Einwohnern eingerichtet. Jedoch dürfe diese Abweichungsklausel nicht pauschaliert angewendet werden.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat zur letzten amtlichen Bekanntmachung der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 31.03.2015 21.085 Einwohner. Diese Einwohnerzahl kann kleinräumig nicht auf die Ebene der Wahlbereiche heruntergebrochen werden. Somit wird für die Beurteilung, ob Wahlbereiche eingerichtet werden, der Einwohnerbestand pro Wahlbereich aus dem Melderegister herangezogen. Danach liegt die Einwohnerzahl der Wahlbereiche ROW-Ost und ROW-West zum Stichtag 1.7.2015 bei 11.104 bzw. 12.074. Die Differenz zwischen den Einwohnerzahlen der bisherigen Wahlbereiche beträgt zum Durchschnittswert in Höhe von 11.589 bei beiden Wahlbereichen 4,19 %.

Die der vorstehenden Berechnung zugrunde liegende Einteilung der beiden Wahlbereiche verläuft wie in den vergangenen Jahren an der Linie Rodau/Wiedau-Niederung - Straße Am Kirchhof - Bergstraße - Straße Am Sande - Nordstraße - Verlängerung der Nordstraße in nordwestlicher Richtung in einem Abstand von ca. 1.000 m zur B 71 bis zum Treffpunkt der Gemarkungsgrenzen Rotenburg, Bötersen und Borchel bilden. Die vorgenannten Straßen gehören dabei beidseitig zum Wahlbereich Rotenburg-West. Die Ortschaften Unterstedt und Waffensen gehören zum Wahlbereich Rotenburg-West und die Ortschaften Borchel und Mulmshorn zum Wahlbereich Rotenburg-Ost.

Das BVerwG verlangt in seinem obengenannten Urteil, dass die Einwohnerzahlen in den Wahlbereichen nahezu gleich sein müssen. Eine nennenswerte Abweichung vom Durchschnittswert der Einwohnerzahl, auch wenn dies durch die Abweichungsklausel gem. § 7 (6) NKWG ermöglicht wird, muss im Zuge der Wahlgleichheit transparent und nachvollziehbar sein.

Die Aufteilung des Wahlgebietes in zwei Wahlbereiche erfolgt zum einen an geografischen Merkmalen der Rodau/Wiedau-Niederung folgend, somit an gewachsenen Siedlungsstrukturen. Weiterhin folgt die Trennung den bestehenden Grenzen der Wahlbezirke um dadurch eine klare Zuordnung der Wählerinnen und Wähler zu den Wahllokalen und zu einem Wahlbereich zu ermöglichen.

Die Einteilung in Wahlbereiche geschieht zur Stärkung der Wahlbeteiligung und aus wahlorganisatorischen Gründen. Die Erhöhung der Wahlbeteiligung soll durch die bessere Verbundenheit der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber zu einem Teilbereich des Wahlgebietes erreicht werden. Diese Milieubezogenheit geht einher mit der Verkleinerung der Stimmzettel. Durch die Einteilung des Wahlgebietes in zwei Wahlbereiche verringert sich die Anzahl der Wahlbewerber auf den Stimmzetteln um ca. die Hälfte. Die dadurch erhöhte Übersichtlichkeit der Stimmzettel, erleichtert auch die Stimmabgabe.

Kleinere Parteien haben den Nachteil, dass sie aufgrund der geringen Mitgliederzahl oftmals nicht ausreichend Wahlbewerber für beide Wahlbereiche aufstellen können. Dem steht entgegen, dass die Milieubezogenheit eine bessere Wählbarkeit der Wahlbewerber ermöglicht. Die Einteilung von Wahlbereichen ist eine über Jahrzehnte geübte Wahlpraxis im Wahlgebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) und hat sich den Wählerinnen und Wähler eingeprägt. Ein Abweichen von der vertrauten Regelung ist nicht dazu geeignet, die Wahlbeteiligung zu erhöhen.

Nach Abwägung der vorstehenden Vor- und Nachteil hinsichtlich der Einteilung des Wahlgebietes in zwei Wahlbereiche, empfehle ich die Wahlbereiche für die Kommunalwahl 2016 wie oben beschrieben einzurichten.

Andreas Weber